

Bade- und Benutzungsordnung für das Freibad der Gemeinde Jevenstedt

Aufgrund von § 45 des Landesverwaltungsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jevenstedt vom 05.12.2016 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Das Freibad Jevenstedt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jevenstedt. Es dient der Körperertüchtigung und Erholung der Bevölkerung und kann sowohl von Gemeinde als auch von nicht Gemeindeangehörigen benutzt werden. Die Benutzung hat sich nach den Vorschriften dieser Ordnung zu richten.

§ 2

(1) Das Freibad Jevenstedt ist eine Freibadanstalt. Die Badesaison läuft in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September.

(2) Tägliche Öffnungszeiten während dieses Zeitraumes:

a) Außerhalb der Ferienzeit:

- 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr montags bis sonnabends
- 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr sonntags und Feiertage

b) Während der Schulferien:

- 13:00 Uhr bis 20:00 montags
- 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr dienstags bis sonnabends
- 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr sonntags und Feiertage

(3) Beginn und Ende der Badesaison sowie die genauen Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgemacht. Die Gemeinde ist berechtigt, das Freibad aus besonderen Anlässen oder bei schlechter Witterung ganz oder teilweise für den öffentlichen Betrieb zu sperren. Außerhalb der oben genannten Badezeit ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

§ 3

(1) Für die Benutzung des Freibades ist eine Benutzungsgebühr (Eintrittsgeld) zu entrichten. Maßgeblich hierfür ist die Gebührensatzung der Gemeinde Jevenstedt in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei auftretenden Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Freibades notwendig machen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 4

(1) Der Zutritt zu der Badeanlage ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Tageskarten sind vor Eintritt an der gekennzeichneten Verkaufsstelle zu lösen. Mit der Lösung der Badekarte unterwirft sich jeder Benutzer dieser Bade- und Benutzungsordnung. Die Weisungen des Aufsichtspersonals sind unbedingt zu befolgen. Bei Missbrauch der Eintrittskarte oder der Erschleichung des Eintritts hat der Badegast das Freibad unverzüglich zu verlassen. In diesen Fällen ist mit Strafverfolgung zu rechnen.

§ 5

Die Badenden müssen Badekleidung tragen und sich während der Benutzung des Freibades so verhalten, dass niemand in seinem sittlichen Empfinden verletzt wird. Das Nacktbaden erwachsener Personen und von Kindern über 6 Jahren ist unzulässig.

§ 6

(1) Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen das Freibad nicht betreten. Das gleiche gilt für Betrunkene. Im Einzelfall entscheidet die Badeaufsicht über das Zutrittsrecht.

(2) Das Mitbringen von Tieren auf das Freibadgelände ist verboten.

(3) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln in das Freibad ist verboten.

(4) Das Rauchen ist im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht gestattet. Darüber hinaus ist das Rauchen in den übrigen Bereichen nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet.

(5) Es ist nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Ausnahmen, insbesondere das Benutzen von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten mit Kopfhörern, können vom Aufsichtspersonal zugelassen werden.

(6) Werbung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 7

(1) Für Kleidung, Geld- und Wertsachen wird nicht gehaftet.

(2) Fundgegenstände sind an das im Bad beschäftigte Personal der Gemeinde abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

(1) Das Badebecken darf nur nach Benutzung der Durchschreibecken, sowie der daran befindlichen Duschen betreten werden. Die Verwendung von Seife usw. ist in der Badeanlage und in den Durchschreibecken nicht erlaubt. Der Badebereich des Freibades darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(2) Nichtschwimmern ist das Betreten des Schwimmerbereichs untersagt, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht des Schwimmlehrers.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden sowie geistig Behinderten ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Aufsichtsperson gestattet.

(4) Schulklassen oder geschlossene Gruppen von Minderjährigen dürfen das Bad nur in Begleitung von mindestens einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen. Sie ist dafür verantwortlich, dass diese Satzung eingehalten wird. Im Übrigen ist den Anweisungen des Badpersonals Folge zu leisten.

(5) Bei Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen und sonstigen Besuchergruppen haben diese der Gemeinde eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und ständig anwesend sein muss. Im Übrigen gelten die besonderen Auflagen der Gemeinde und die Einzelanweisungen des Badpersonals.

§ 9

(1) Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Freibades erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Das Springen von den Beckenkanten in das Badebecken ist untersagt.

(3) Bei Gewitter sind die Wasser- und Außenflächen sofort zu verlassen und Gebäude aufzusuchen.

§ 10

(1) Jede böswillige Störung des Badebetriebes, insbesondere die Belästigung anderer Badender, ist verboten.

(2) Ballspiele oder sonstige Sportarten dürfen in dem Badebecken nur mit Erlaubnis der Badeaufsicht durchgeführt werden.

§ 11

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet zur allgemeinen Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung innerhalb des Badegeländes beizutragen. Glas, spitze oder verletzende Gegenstände, Papier und sonstiger Unrat dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden.

(2) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden. Bei Unfällen haben die Besucher das Freibad auf Weisung der Badeaufsicht sofort zu verlassen.

§ 12

(1) Wer den Bestimmungen dieser Bade- und Benutzungsordnung zuwiderhandelt und den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommt oder zu sonstigen Unzuträglichkeiten Anlass gibt, kann aus dem Freibad gewiesen werden.

(2) Personen, die mehrfach oder schwer gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben, kann durch den Bürgermeister verboten werden, das Freibad künftig oder innerhalb einer gewissen Zeitspanne zu betreten.

(3) Im Falle einer Ausweisung oder des Ausschlusses wird die entrichtete Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Gleiches gilt auch für die Dauerkarten.

§ 13

Die Besucher haben für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch ihr Verschulden in den Anlagen und Einrichtungen des Freibades hervorgerufen werden, aufzukommen. Bei Benutzung des Freibades durch Schulen, Vereine oder andere Organisationen hat der Leiter der Gruppe die volle Aufsicht zu übernehmen. Er ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 14

(1) Diese Bade- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bade- und Benutzungsordnung der Gemeinde Jevenstedt vom 10.06.1988 außer Kraft.

Gemeinde Jevenstedt
Dieter Backhaus
Bürgermeister

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer